

Anzeige nach § 50 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wesentliche Veränderungen der Tätigkeit mit Krankheitserregern nach § 44 IfSG

Hinweise:

Jede wesentliche Veränderung sowie die Beendigung/Wiederaufnahme der Tätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Personen, die auf der Grundlage des § 46 IfSG (Tätigkeit unter Aufsicht) tätig sind.

Auf die Erlaubnis- und Anzeigepflichten gemäß Biostoffverordnung sowie – im Fall gentechnischer Tätigkeiten – die Anzeige und Anmeldungsverpflichtungen gemäß Gentechnikgesetz wird verwiesen.

1. Anzeigende Person		
Name:	Vorname:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:	
Straße Hausnr.:	PLZ Ort:	
Telefon:	E-Mail:	
2. Erlaubnis nach § 44 IfSG der anzeigenden Person		
Ausgestellt am: Ausstellende Behörde:		
☐ liegt der Behörde vor ☐ ist in beglaubigter Abschrift diesem Antrag beigefügt		
3. Grund der Anzeige		
☐ Wesentliche Änderung von Art/Umfang der Tätigkeit (weitere Angaben unter 4.)		
☐ Wesentliche Änderung der Entsorgungsmaßnahmen (weitere Angaben unter 5.)		
☐ Wesentliche Änderung der Beschaffenheit der Räume/Einrichtungen (Weitere Angaben unter 6.)		
☐ Beendigung der Tätigkeit		
☐ Wiederaufnahme der Tätigkeit		

4. Wesentliche Änderung von Art und Umfang der Tätigkeit		
Tätigkeitenbeschreibung		
Erreger (ggf. weitere auf gesondertem Blatt auflisten)		RG nach BioStoffV
5. Wesentliche Änderung der Entsorgungsmaßnahme/n		
6. Wesentliche Änderung der Beschaffenheit der Räume/Einrichtung		
o. Wesentiliche Anderding der Beschanenheit der Raume/Emmentung		
7. Ergänzende Angaben		
Datum der Anzeige	Unterschrift der anzeigenden Person	